

SYNOPSIS

Zum NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz (NÖ L-DHG)

Der Entwurf zum NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz

wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, Abteilung III/1
3. Volksanwaltschaft
4. Ämter der Landesregierungen
5. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
6. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
11. Gewerkschaft öffentlicher Dienst
12. Landesschulrat für Niederösterreich
13. Gewerblichen Berufsschulrat für Niederösterreich
14. Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen
15. Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen
16. Zentralausschuss der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
17. NÖ Leitungsauswahlkommission für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
18. Schulamt der Erzdiözese Wien
19. Diözesanschulamt St. Pölten
20. NÖ Gleichbehandlungskommission
21. NÖ Monitoringausschuss
22. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
23. Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
24. Disziplinaranwalt Dr. Erich Lang
25. Disziplinarkommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer
26. Disziplinaranwalt WHR Mag. Johannes Müller
27. Leistungsfeststellungskommission für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer
28. Beratungs- und Informationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung
29. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
30. Abteilung Finanzen
31. die Abteilung Schulen
32. Abteilung Gemeinden
33. Interessenvertretung der NÖ Familien

Eingehende Stellungnahmen:

1. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz -
Verfassungsdienst
2. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen
in NÖ
3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
4. Wirtschaftskammer Niederösterreich
5. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
6. Landesschulrat für Niederösterreich
7. Zentralkommission der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der
NÖ Landesregierung
8. Zentralkommission der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz (NÖ L-DHG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Behördenzuständigkeiten zur Ausübung der Diensthoeheit über Landeslehrpersonen

- § 1 Anwendungsbereich und Ausübung der Diensthoeheit
- § 2 Zuständigkeit der Landesregierung
- § 3 Zuständigkeit der Bildungsdirektion
- § 4 Zuständigkeit der Schul- und Clusterleitung
- § 5 Zuständigkeit der Begutachtungskommission für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- § 6 Zuständigkeit der Disziplinarkommission

2. Abschnitt

Disziplinarkommission

- § 7 Bildung und Funktionsdauer
- § 8 Erlöschen der Funktion und Abberufung
- § 9 Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin
- § 10 Verfahren

3. Abschnitt

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 11 Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterinnen

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Anhängige Verfahren und Übergangsbestimmungen
- § 13 Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Behördenzuständigkeiten zur Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen

§ 1

Anwendungsbereich und Ausübung der Diensthoheit

Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen an Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 im Folgenden als Pflichtschulen bezeichnet, und an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Die Ausübung der Diensthoheit obliegt den in diesem Abschnitt angeführten Behörden und Organen.

§ 2

Zuständigkeit der Landesregierung

Der Landesregierung obliegen für Landeslehrpersonen

1. die Erstellung des Dienstpostenplanes (Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215 sowie Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 98) auf Vorschlag der Bildungsdirektion und
2. die Erlassung einer Verordnung über die Beschäftigung von Berufsschullehrpersonen als Erzieher oder Erzieherinnen (§ 52 Abs. 14 LDG 1984).

§ 3**Zuständigkeit der Bildungsdirektion**

- (1) Der Bildungsdirektion obliegen für Landeslehrpersonen alle sonstigen Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit, soweit diese nicht in den §§ 2, 4, 5 und 6 angeführt sind.
- (2) Die Bildungsdirektion kann einzelne Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit an Pflichtschulen an die Leitung einer Außenstelle in der Bildungsregion übertragen.

§ 4**Zuständigkeit der Schul- und Clusterleitung**

- (1) Der Schulleitung obliegen bei in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Landeslehrpersonen
 1. an allgemein bildenden Pflichtschulen die Aufteilung der Jahresnorm im Rahmen des genehmigten Stellenplanes am Beginn des Schuljahres bzw. deren Änderung während des Schuljahres (§ 43 Abs. 1 und 2 LDG 1984),
 2. an Pflichtschulen die Bestimmung ihrer Vertretung für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten. Dazu kann sie bis zu drei Landeslehrpersonen vorsehen (§ 27 Abs. 1a LDG 1984). Macht die Schulleitung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, gilt § 27 Abs. 1 LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2015;
 3. das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung (§ 35 Abs. 2 LDG 1984 bzw. § 35 Abs. 2 LLDG 1985),
 4. die Entgegennahme der Meldung einer Nebenbeschäftigung (§ 40 Abs. 3 und 5 LDG 1984 bzw. 40 Abs. 3 und 5 LLDG 1985) sowie die Genehmigung nach § 40 Abs. 4 LDG 1984 bzw. § 40 Abs. 4 LLDG 1985,
 5. die Untersagung der Annahme eines Ehrengeschenkes (§ 41 LDG 1984 bzw. § 41 LLDG 1985),
 6. die Feststellung eines Anspruches auf Pflegeurlaub (§ 59 LDG 1984 bzw. § 66 LLDG 1985),
 7. die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen in Niederösterreich und in angrenzende Bundesländer nach den Richtlinien der Bildungsdirektion,
 8. die Erstellung eines Berichtes über die dienstlichen Leistungen und
 9. die Entsendung in die Fortbildung.

Auf in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen sind die entsprechenden Bestimmungen des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966 bzw. des Land- und forstwirtschaftlichen

Landesvertragslehrpersonengesetzes, BGBl. Nr. 244/1969 sinngemäß anzuwenden.

- (2) Werden Pflichtschulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt (§ 26c LDG 1984), obliegen der Clusterleitung die in Abs. 1 angeführten Angelegenheiten. Werden Pflicht- und Bundesschulen in einem organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt (§ 26f LDG 1984) und obliegt die Leitung dieses Schulclusters einer Bundeslehrperson, hat die Bildungsdirektion die in Abs. 1 angeführten Angelegenheiten der Bereichsleitung an einer Pflichtschule dieses Schulclusters zu übertragen (§ 26f Abs. 2 Z. 6 LDG 1984); soweit die Leitung eines derartigen Schulclusters einer Landeslehrperson obliegt, gilt Abs. 2 erster Satz sinngemäß.

§ 5

Zuständigkeit der Begutachtungskommission für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Für die Besetzung der Leitungsfunktion an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kommt § 26a LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2017 mit Ausnahme des Abs. 4 für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen sinngemäß mit der Maßgabe zur Anwendung, dass

1. anstelle der Leitungsfunktion an Pflichtschulen die Leitungsfunktion an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tritt und
2. die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission vom Bildungsdirektor durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen sind.

§ 6

Zuständigkeit der Disziplinarkommission

Der am Sitz der Bildungsdirektion einzurichtenden Disziplinarkommission obliegen für in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Landeslehrpersonen

1. die Suspendierung (§ 80 Abs. 3 LDG 1984 bzw. § 88 Abs. 3 LLDG 1985) und
2. die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens (§ 92 LDG 1984 bzw. § 100 LLDG 1985).

2. Abschnitt Disziplinarkommission

§ 7

Bildung und Funktionsdauer

- (1) Der Disziplinarkommission gehören an
 1. ein rechtskundiger Bediensteter oder eine rechtskundige Bedienstete aus dem Personalstand der Bildungsdirektion oder der Landesbediensteten als vorsitzendes Mitglied,
 2. ein rechtskundiger Bediensteter oder eine rechtskundige Bedienstete aus dem Personalstand der Bildungsdirektion oder der Landesbediensteten und
 3.
 - a) eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule, wenn das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule geführt wird, oder
 - b) eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule, wenn das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule geführt wird, oder
 - c) eine Landeslehrperson an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule, wenn das Disziplinarverfahren gegen eine Landeslehrperson an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule geführt wird.
- (2) Die rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand der Bildungsdirektion gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Bildungsdirektion zu bestellen. Schlägt die Bildungsdirektion aus ihrem Personalstand rechtskundige Bedienstete vor, ist eine Bestellung von rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand der Landesbediensteten nicht zulässig.
- (3) Die Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule, die Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule und die Landeslehrperson an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule gemäß Abs. 1 Z. 3 sind von der Landesregierung aufgrund eines Vorschlages des Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion, eines Vorschlages des Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen bei der Bildungsdirektion und eines Vorschlages des Zentralausschusses der Landeslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule beim Amt der NÖ Landesregierung zu bestellen. Die Bestellung setzt voraus, dass keine

Ausschlussgründe gemäß § 8 Abs. 1 vorliegen und kein Verfahren der Beendigung des Dienstverhältnisses anhängig ist.

- (4) Unterlassen die Bildungsdirektion oder ein Zentralausschuss innerhalb von vier Monaten nach der Aufforderung durch die Landesregierung die Ausübung des ihnen zustehenden Vorschlagsrechtes, so ist die Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden. In diesem Fall kann das Mitglied nach Abs. 1 Z. 3 aus dem Personalstand der Landesbediensteten bestellt werden, ohne dass dieses eine Landeslehrperson ist.
- (5) Die Mitglieder sind mit Wirkung vom 1. August auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach dem Ablauf dieser Periode bis zur Bestellung der neuen Disziplinarkommission wahrzunehmen.
- (6) Die Landesregierung hat in gleicher Weise für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 lit. b und c je ein Ersatzmitglied und für das Mitglied gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. a vier Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied hat für die gesamte Periode die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes in die Disziplinarkommission eintreten. Der nachträgliche Wegfall der Verhinderung eines Mitgliedes lässt die weitere Zuständigkeit des Ersatzmitgliedes im Verfahren unberührt. Das vorsitzende Mitglied hat die Zusammensetzung der Disziplinarkommission und die Bestimmung der Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmitglieder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und dies in einer amtlichen Zeitung zu verlautbaren.
- (7) Bei der Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder zu strenger Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in Ausübung dieser Funktion selbständig und unabhängig (§ 91 Abs. 2 LDG 1984 bzw. § 99 Abs. 2 LLDG 1985).
- (8) Die Disziplinarkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in Abs. 7 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.
- (9) Die Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100.

§ 8**Erlöschen der Funktion und Abberufung**

- (1) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Verzicht, der dem vorsitzenden Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. mit dem Ablauf der Bestattungsdauer,
 4. mit der Erlassung des Erkenntnisses einer Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, oder
 5. mit der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses.
- (2) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 bis 4 für den Rest der Funktionsdauer unverzüglich zu besetzen.
- (3) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Es ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein Neues zu ersetzen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 9**Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin**

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen in Disziplinarverfahren ist aus den rechtskundigen Bediensteten aus dem Personalstand der Bildungsdirektion auf Vorschlag der Bildungsdirektion oder aus dem Personalstand der Landesbediensteten ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und ein stellvertretender Disziplinaranwalt oder eine stellvertretende Disziplinaranwältin zu bestellen.
- (2) Die Bestellung des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin einschließlich der Stellvertretung obliegt der Landesregierung. § 7 Abs. 2 und 4 gilt sinngemäß.

§ 10**Verfahren**

- (1) Das vorsitzende Mitglied hat die Disziplinarkommission nach Bedarf unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung und nachweislich zu erfolgen. Den einberufenen Mitgliedern steht ab dem Zeitpunkt der Einberufung das Recht auf Akteneinsicht zu. In

dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristig (auch mündlich) vorgenommen werden.

- (2) Das vorsitzende Mitglied kann von sich aus oder über Antrag einer Partei (§ 75 LDG 1984 bzw. § 83 LLDG 1985) der Sitzung Auskunftspersonen beiziehen.

3. Abschnitt

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 11

Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterinnen

- (1) In folgenden dienstrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen:
1. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie von Amts wegen erfolgt (§ 12 LDG 1984 bzw. §12 LLDG 1985),
 2. Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen (§ 13b LDG 1984 bzw. § 13b LLDG 1985),
 3. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 16 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984 bzw. § 16 Abs. 1 Z. 2 LLDG 1985),
 4. Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges (§ 18 LDG 1984 bzw. § 18 LLDG 1985) und
 5. Auswahl von Schul- und Clusterleitungen (§ 26a Abs. 11 LDG 1984 bzw. §26 Abs. 5 LLDG 1985).
- (2) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn
1. gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben worden ist (§ 70 Abs. 1 Z. 4 LDG 1984 bzw. § 78 Abs. 1 Z. 4 LLDG 1985) oder
 2. der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat.
- (3) Bei den Senatsentscheidungen haben statt der zwei weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dienstgebers und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrpersonen als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen mitzuwirken. Dem oder der Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin zu.

- (4) Die Vertreter oder Vertreterinnen des Dienstgebers und der Landeslehrpersonen werden durch die Landesregierung bestellt. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Landeslehrpersonen werden vom Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion, vom Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen bei der Bildungsdirektion sowie vom Zentralausschuss der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beim Amt der NÖ Landesregierung nominiert. Erfolgt die Nominierung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt in diesem Fall die Bestellung der Landesregierung, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.
- (5) Für Landeslehrpersonen ist ein einheitlicher Senat zu bilden. In diesen Senat tritt das
- vom Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion vorgeschlagene Mitglied ein, wenn das Verfahren eine Landeslehrperson an einer allgemein bildenden Pflichtschule betrifft;
 - vom Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen bei der Bildungsdirektion vorgeschlagene Mitglied ein, wenn das Verfahren eine Landeslehrperson an einer berufsbildenden Pflichtschule betrifft;
 - vom Zentralausschuss der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beim Amt der NÖ Landesregierung vorgeschlagene Mitglied ein, wenn das Verfahren eine Landeslehrperson an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule betrifft.
- (6) Als Laienrichter oder Laienrichterrinnen dürfen nur Bedienstete aus der Schulverwaltung, aus dem Personalstand der Landesbediensteten oder Landeslehrpersonen, jeweils mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung, nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren zur Auflösung oder Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses anhängig sein. Die Tätigkeit als Laienrichter oder Laienrichterrin erfolgt in Ausübung des Dienstes.
- (7) Das Amt des Laienrichters oder der Laienrichterrin ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluss durch die Disziplinarbehörde und während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung. Das Amt endet mit der Erlassung des Erkenntnisses der Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, und mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.
- (8) Laienrichter oder Laienrichterrinnen sind verpflichtet, allfällige Ruhens- oder Endigungsgründe ihres Amtes gemäß Abs. 7 dem Landesverwaltungsgericht ohne Verzug mitzuteilen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Anhängige Verfahren und Übergangsbestimmungen

- (1) Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der nach dem NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014 (NÖ L-DHG 2014), am Sitz des Landesschulrates eingerichteten Leitungsauswahlkommission und bei dem nach dem NÖ L-DHG 2014 beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Senat anhängig geworden sind, sind, soweit das Kollegium des Landesschulrates bis spätestens zum 31. Dezember 2018 einen Besetzungsvorschlag (§ 26 Abs. 6 LDG 1984) beschlossen hat, nach den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen weiter zu führen.
- (2) Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der nach dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichteten Leistungsfeststellungskommission und bei den hierfür beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Senaten, anhängig geworden sind, sind nach den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen weiter zu führen.
- (3) Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der nach dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, beim Amt der NÖ Landesregierung als Disziplinarbehörde, der bei diesem eingerichteten Disziplinarkommission und bei den hierfür beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Senaten, anhängig geworden sind bzw. noch bis 31. Juli 2019 anhängig werden, sind nach den vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen weiter zu führen.
- (4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem NÖ L-DHG 2014, bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission sowie der bzw. die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem NÖ L-DHG 2014, bestellte Disziplinaranwalt bzw. Disziplinaranwältin und der bzw. die stellvertretende Disziplinaranwalt bzw. Disziplinaranwältin bleiben für ihre restliche Funktionsdauer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter im Amt. Soweit ihrer Bestellung ein Vorschlag des Landesschulrates zugrunde liegt, gelten sie ab dem 1. Jänner 2019 als von der Bildungsdirektion vorgeschlagen.
- (5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem NÖ L-DHG 2014 oder

dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl. 2620, bestellten fachkundigen Laienrichter und Laienrichterrinnen sowie Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen bleiben für ihre restliche Funktionsdauer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter im Amt. Soweit ihrer Bestellung ein Vorschlag des Landesschulrates zugrunde liegt, gelten sie ab dem 1. Jänner 2019 als von der Bildungsdirektion vorgeschlagen.

- (6) Verordnungen nach diesem Gesetz können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2019 in Kraft gesetzt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten das NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2014 (NÖ L-DHG 2014) und das NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes außer Kraft.“

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ:

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Mit dem neuen Gesetz soll u.a. die Zuständigkeit der Diensthoheit für die Lehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen neu geregelt werden und in die Bildungsdirektionen übertragen werden. Gleichzeitig wird damit das NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz außer Kraft gesetzt.

Betreffend die Regelungen der Diensthoheit hat die Landwirtschaftskammer Niederösterreich keine Einwände, soweit damit nicht indirekt auch fachliche oder pädagogische Weiterentwicklungen an den land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen betroffen sind. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Landwirtschaftskammer Niederösterreich als gesetzliche Interessenvertretung für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich ein hohes Interesse an der Weiterentwicklung der Berufsausbildung in diesem Bereich hat. Seit 2016 arbeiten wir in enger Abstimmung mit der Abteilung K4 an der Weiterentwicklung dieser Schulen.

Die in der Vollversammlung der LK NÖ am 23. April 2018 verabschiedete Resolution betreffend Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft darf folgend zur Kenntnis gebracht werden und um Berücksichtigung ersucht werden:

Forderungen der LK NÖ zur Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft:

Ziel des von der NÖ Landesregierung und LK NÖ erarbeiteten Zukunftskonzeptes zur land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung in Niederösterreich ist es, an gemeinsamen Standorten, jungen Menschen sowie Erwachsenen, die in die Land- und Forstwirtschaft neu einsteigen, eine zukunftsorientierte, modulare und praxisorientierte Ausbildung für die Tätigkeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu ermöglichen. Die Landwirtschaftskammer fordert in diesem Zusammenhang:

- § *Die Umsetzung der gemeinsam zwischen Landwirten und Vertretern des Schulwesens ausgearbeiteten Schulschwerpunkte und Spezialisierungen im Zuge des Investitionsprogramms.*
- § *Die Ausarbeitung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen für einen gemeinsamen Ausbildungsstart der Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement sowie die Entwicklung eines durchlässigen, modularen Unterrichtssystems für eine individuellere Ausbildung.*
- § *Die Durchgängigkeit des Ausbildungssystems in Richtung einer höheren Ausbildung.*
- § *Die weitere Bereitstellung der Ressourcen für außerschulische Tätigkeiten (Bäuerinnen, Landjugend).*

Sollten aufgrund der neuen Zuständigkeit der Bildungsdirektion diese Ziele betroffen sein, wird höflich um direkte Kontaktnahme mit uns ersucht.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

- Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Seitens der befragten Sparten der Wirtschaftskammer NÖ sowie der Abteilung Bildung besteht kein Einwand gegen die im Schreiben genannte Neuerlassung.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ:

Die AK Niederösterreich erhebt gegen den vorliegenden Entwurf zur Neuerlassung eines NÖ Landeslehrpersonen-Diensthöhegesetzes keinen Einwand.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Landesschulrat für Niederösterreich:

Zum obigen Betreff erlaubt sich der Landesschulrat für Niederösterreich folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemein wird angemerkt, dass nach wie vor durch die Übertragung der Diensthöhe nicht die Dienstgebereigenschaft übertragen wird. Nach Ansicht des Landesschulrates für NÖ ist der Bedienstetenschutz vom Dienstgeber wahrzunehmen, wenn Lehrkräfte für bestimmte Tätigkeiten herangezogen werden, dann wird wohl die Bildungsdirektion zuständig sein, bei Abschluss von Verträgen mit und der Bezahlung von Arbeitsmedizinern oder Sicherheitsfachkräften scheint diese Zuständigkeit fraglich.

Ergänzend wird festgehalten, dass durch die Übertragung der Diensthöhe auch auf Schulleiter, diese funktionell für das Land tätig werden und allenfalls dienstrechtliche Bescheide zu erlassen haben, wogegen ein Rechtszug direkt an das Landesverwaltungsgericht zulässig ist, die Bildungsdirektion diesbezüglich somit nicht zuständig ist.

Die Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

Mit der Übertragung der Diensthöhe bleibt die Dienstgebereigenschaft unverändert. Es werden jedoch sämtliche auszuübende Dienstgeberbefugnisse, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder einem anderen Organ nach diesem Gesetz vorbehalten werden, an die Bildungsdirektion übertragen. Dies umfasst somit – wie in den Erläuterungen ausgeführt – auch weiterhin sämtliche Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes.

- Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Anmerkung:

Zu in Pkt. 4 der Erläuterungen „Allgemeiner Teil“ auf Seite 3 getroffenen Formulierung der ersatzlosen Streichung der Leitungsauswahlkommission wird festgehalten, dass damit die

bisherige bewährte landesspezifische Objektivierung bei der Besetzung von leitenden Funktionen zugunsten einer bundesweit einheitlich zusammengesetzten Begutachtungskommission abgelöst werden soll. Die Inhalte und die Zusammensetzung dieses bundeseinheitlichen Objektivierungsverfahrens sind derzeit weder bekannt noch erprobt und geben daher Anlass zur Sorge, dass demokratiepolitisch objektive Entscheidungen getroffen werden können.

Die Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

Aus den Erläuterungen (1) Allgemeiner Teil:

„4. (Seite 3): Die bundesgesetzliche Festlegung eines bundesweit einheitlichen Objektivierungsverfahrens und die diesbezügliche Einrichtung einer bundesweit einheitlich zusammengesetzten Begutachtungskommission (§§ 26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I 138/2017) scheinen keinen Raum mehr für eine landesrechtliche Spezifizierung des Objektivierungsverfahrens und die landesgesetzliche Einrichtung einer kollegialen Auswahlkommission zu geben, welcher nach der bisherigen Rechtslage die konkrete Auswahlentscheidung im Rahmen der Verleihung von Leitungsstellen an Pflichtschulen zugekommen ist.“

Der Begriff „scheinen ... zu geben“ sollte es ermöglichen, in Niederösterreich auch weiterhin eine Auswahlkommission einrichten zu können, damit auch zukünftig die so viele Jahre propagierte „Objektivierung in NÖ“ beibehalten werden kann!

Die Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

Es wird nach der neuen Rechtslage eine Begutachtungskommission eingesetzt werden.

Anmerkung:

Aufnahme der §§ 19 Abs. 2a und 22 Abs. 1 Z. 2. des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984; § 41 Abs. 4a des Vertragsbedienstetengesetz - VBG 1948; § 9 Abs. 4 und 4a des Landesvertragslehrpersonengesetz - LVG 1966, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 - „Zuständigkeit der FIDS (Fachbereich Inklusiv-, Diversität- und Sonderpädagogik)“ als eigenständigen Paragraphen in den vorliegenden Entwurf zum NÖ L-DHG.

Diese Paragraphen beinhalten die Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik an der Bildungsdirektion.

- Eine solche Versetzung an die Bildungsdirektion bedingt auch ein Enden einer allfälligen Schulleitungsfunktion mit sich (Aufhebung der in § 4 NÖ L-DHG aufgelisteten Zuständigkeiten).

- Aber auch für diesen Bereich müssten die Zuständigkeiten im vorliegenden Entwurf definiert werden (analog § 4 NÖ L-DHG).

- Einer solchen Versetzung an die Bildungsdirektion für die Übernahme dieser Tätigkeiten hat eine Ausschreibung voranzugehen (wird diese per Verordnung festgelegt?).

Die Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Nach den Erläuterungen zu den §§ 19 Abs. 2a, 22 Abs. 1 und Abs. 4b LDG 1984 sowie zu § 41 Abs. 4a VBG 1948 entfallen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik und werden zukünftig deren bisherige Aufgaben – im Rahmen einer Kompetenzbündelung – unmittelbar durch die Bildungsdirektion (Abteilung Pädagogischer Dienst) wahrgenommen (siehe auch § 19 Abs. 3 Z. 2 BD-EG). Da es sich bei der Abteilung Pädagogischer Dienst um einen zur Bildungsdirektion gehörigen Organisationsbestandteil handelt, somit diese kein eigenständiges Organ bzw. eigenständige Behörde im Sinne des NÖ L-DHG darstellt, ist die angeregte Regelung über die in diesem Zusammenhang auszuübende Diensthöhe nicht möglich bzw. erforderlich.

- Zentralausschuss der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen:

Seitens des Zentralausschusses der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen wird zu den übermittelten Begutachtungsentwürfen wie folgt Stellung genommen:

Der Art. 113 Abs. 4 B-VG räumt die Möglichkeit zur Übertragung sonstiger Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Bildungsdirektion ein. Mit der Einschränkung, dass die Angelegenheiten in sachlichem Zusammenhang mit den in Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten stehen müssen. In beiden genannten Absätzen werden Angelegenheiten der Vollziehung gemäß Art. 14 genannt.

Da die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens im Art. 14a B-VG geregelt sind, ist zu prüfen ob die geplante Übertragung der Diensthoheit an die Bildungsdirektion möglich ist.

Die Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Art. 113 Abs. 4 B-VG bestimmt, dass der Bildungsdirektion Angelegenheiten der Landesvollziehung, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den in den Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung genannten Angelegenheiten stehen, übertragen werden können. Die Erläuterungen zu Art. 113 Abs. 4 B-VG führen als Beispiel für die Übertragung sonstiger Angelegenheiten etwa das Kindergartenwesen oder das Hortwesen an. Diese Bereiche sind jedoch explizit von der Anwendung des Abs. 1 ausgenommen. Nachdem durch diese Erläuterung der historische Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hat, dass eine Einschränkung auf jene Bereiche die ausdrücklich unter die Abs. 1 und 2 subsumierbar sind, nicht beabsichtigt war, ist davon auszugehen, dass die Übertragung der Diensthoheit über land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer möglich ist, da diese in einem sachlichen Zusammenhang zu den Angelegenheiten des Schulwesens steht. Auch haben weder der Verfassungsdienst der NÖ Landesregierung noch der Verfassungsdienst des Bundes im Rahmen der Begutachtung verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Weiters sehen die Länder Tirol und Vorarlberg in - zu dem gegenständlichen Entwurf vergleichbaren - Begutachtungsentwürfen ebenfalls die Übertragung der Diensthoheit über Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen an die Bildungsdirektion vor. Die verfassungsrechtlichen Bedenken werden daher nicht geteilt.

- Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Gegen den mit Schreiben vom 12. April 2018 übermittelten Entwurf eines NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes (NÖ L-DHG) bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Auf Seite 5 der Erläuterungen wäre im vierten Absatz der erste Satz grammatikalisch richtig zu stellen.

Auf Seite 19 der Erläuterungen sollte es bei den Ausführungen zu § 12 Abs. 2 im ersten Satz richtig „soll“ lauten.

**Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.
Den Anregungen wurde entsprochen.**

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu § 4 – Zuständigkeit der Schul- und Clusterleitungen

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz -
Verfassungsdienst

Zu § 4 Abs. 1:

In Hinblick auf den letzten Satz wird auf Folgendes hingewiesen:

- Auf in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehende Lehrer an „öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen [...], sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden“, sowie an „land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen [...], sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden“, sind das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 bzw. das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz anzuwenden (vgl. jeweils den § 1 der genannten Gesetze). Angesichts des bundesgesetzlich solcherart umschriebenen Anwendungsbereichs bleibt kein Raum dafür, landesgesetzlich die sinngemäße Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Gesetze für in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehende Lehrer anzuordnen.
- Falls jedoch gemeint ist, dass in Bezug auf in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehende Lehrer der Schulleitung Zuständigkeiten zukommen sollen, die den in den Z 1 bis 9 aufgezählten Zuständigkeiten entsprechen, so wäre dies in adäquater Weise zum Ausdruck zu bringen. Für diesen Fall wird zur Erwägung gestellt, die betreffenden Bestimmungen des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes ausdrücklich anzuführen.

§ 4 Abs. 1 normiert die Zuständigkeit der Schul- bzw. Clusterleitung derart, dass der jeweiligen Schul- bzw. Clusterleitung in Angelegenheiten der angeführten Bestimmung des LDG und LLDG, sowie deren korrespondierenden Bestimmungen im LVG und LLVG die Zuständigkeit übertragen wird. Um dies im Gesetzestext noch klarer zum Ausdruck zu bringen, wurde der Anregung durch eine Adaptierung entsprochen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit wird eine explizite Anführung der betreffenden Bestimmungen des LVG und LLVG für nicht zweckmäßig erachtet.

- Landesschulrat für Niederösterreich:

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

Im Berufsschulbereich gibt es die Sonderform der Vertretungsregelung laut § 27 Abs. 4 LDG (ständige Stellvertretung der Leitung). Dieser Umstand ist bei der allgemein gefassten Vertretungsregelung im Sinne des Gesetzesentwurfes differenziert zu berücksichtigen.

Der Anregung wurde durch eine Überprüfung Rechnung getragen.

Da in § 4 Abs. 1 Z 2 nur die Bestimmung der Vertretung für einen Zeitraum von bis zu 2 Monaten an die Schul- bzw. Clusterleitung übertragen wird, ist eine allfällige

erforderliche ständige Stellvertretungsregelung der Leitung von dieser Regelung nicht umfasst. Die Sonderform der Vertretungsregelung für den Berufsschulbereich (ständige Vertretung der Leitung) wird daher – wie in der bisherigen Form – in diesem Gesetzesentwurf differenziert berücksichtigt.

Zu § 4 Abs. 1 Z 6:

Der Terminus „Pflegeurlaub“ ist durch den im LDG, LLDG, VBG und BDG verwendeten Begriff „Pflegefreistellung“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

- Zentralausschuss der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen:

Die Auflistung der Zuständigkeiten wäre aus unserer Sicht mit der Möglichkeit zur Gewährung von Sonderurlauben (§ 64 LLDG) zu ergänzen.

Begründung: Bereits derzeit haben DienststellenleiterInnen der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen lt. Erlass die Möglichkeit zur Gewährung von bis zu 8 Tagen Sonderurlaub pro Jahr. Im Sinne der Stärkung der Schulautonomie sollte dies auch weiterhin unter Einhaltung der vorzugebenden Richtlinien möglich sein.

In einem Gespräch unter anderem mit dem Zentralausschuss der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung wurde im Zuge der Anbahnung des gegenständlichen Entwurfes die angeregte gesetzliche Ergänzung diskutiert. Es konnte bei diesem Gespräch Einigung dahingehend erzielt werden, dass eine legislative Umsetzung dieser Anregung einen entsprechenden gesetzlichen Umfang zur Folge hätte. Dies würde einer grundsätzlich gewünschten gesetzlichen Deregulierung entgegenstehen. Auch wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass sich die bisherige Übertragung der Zuständigkeit für die Gewährung von Sonderurlauben an die Schulleitungen mittels Erlasses bewährt hatte und diese Form der Übertragung auch eine höhere Flexibilität im Falle eines Anpassungsbedarfes ermögliche. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.

Zu § 11 – Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern und Laienrichterinnen

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst

Zu den hier vorgesehenen Regelungen über die Senatszuständigkeiten und die Mitwirkung von Laienrichtern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erledigungen des Verfassungsdienstes vom 26. Juli 2013, BKA-650.623/0002-V/2/2013, und vom 19. November 2013, BKA-650.623/0007-V/2/2013, (beide zur Novelle des NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1976) sowie vom 11. Februar 2014, BKA-650.623/0002-V/2/2014, (zum NÖ Landes-lehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2014) hingewiesen. Die dort geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen nach wie vor.

Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird weiterhin die bereits in der Synopse zum NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2014 ausgeführte Rechtsansicht vertreten, wonach als Behörden jene Organe der Vollziehung (Gerichtbarkeit und Verwaltung) bezeichnet werden, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, S. 36, Rz. 46013). Angesichts dieses weiten

Behördenbegriffes handelt es sich bei den Verwaltungsgerichten um Behörden im Sinn des B-VG. Es kann daher gemäß der Art. 14 Abs. 4 lit. a bzw. Art. 14a Abs. 1 und Abs. 3 lit. b in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 2. und 4. Satz B-VG durch landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden, in welchen Angelegenheiten der Landeslehrpersonen das Landesverwaltungsgericht durch Senate zu entscheiden hat.